

Biosicherheit stationärer Anlagen: Periode 1. Halbjahr 2007

Anzahl inspizierte Betriebe: 8
 Beanstandungsgründe¹:

beanstandet: 3
 Unangemeldete Tätigkeit (1), fehlende Bewilligung für Weglassen Sicherheitsmassnahme (1), Zutrittseinschränkung/Kennzeichnung (1), Dokumentation Anlagen/Projekte (2), fehlendes Sicherheitskonzept (1), fehlender Beauftragter für biologische Sicherheit (1)

Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen zur Biosicherheit von Anlagen

Im Rahmen des kantonalen Vollzugs der Einschliessungsverordnung (ESV) führt die Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) periodische Biosicherheitsinspektionen durch. Diese Kontrollen haben zum Ziel, die von den Betrieben zum Schutz von Mensch und Umwelt beim Umgang mit gentechnisch veränderten oder krankheitserregenden (pathogenen) Organismen getroffenen Sicherheitsmassnahmen zu überprüfen. Gegenwärtig unterstehen im Kanton Basel-Stadt 36 Betriebe der ESV mit insgesamt 350 aktiven Tätigkeiten². Diese Betriebe unterliegen einer nach dem Risiko der Tätigkeiten abgestuften periodischen Kontrolle. Die Inspektionen umfassen jeweils eine Stichprobe der in den Betrieben durchgeführten Tätigkeiten.

Tätigkeiten mit Organismen werden nach ihrem Risiko für Mensch und Umwelt in vier Klassen eingeteilt (Klasse 1, vernachlässigbar kleines Risiko bis Klasse 4, hohes Risiko) und erfordern spezifische an die Art der Tätigkeit und das jeweilige Risiko angepasste Sicherheitsmassnahmen. Im Kanton Basel-Stadt sind 5 Betriebe domiziliert, die eine Tätigkeit der Klasse 3 durchführen, wofür ein Labor der Sicherheitsstufe 3 notwendig ist (Tätigkeiten der Klasse 4 kommen in BS nicht vor). Ungefähr ein Viertel aller Betriebe führt Tätigkeiten der Klasse 1 durch, die restlichen Betriebe Tätigkeiten der Klasse 2.

Durchgeführte Inspektionen

	Betriebe	Anzahl geprüfter Tätigkeiten	Betriebe mit Beanstandungen
Anzahl Inspektionen total	8	39	3
davon Betriebe mit:			
- Forschung ³	6	36	2
- Diagnostik ³	3	3	2
- max. Klasse 2	6	34	3
- max. Klasse 1	2	5	0

Ergebnisse und Massnahmen

In einem Betrieb wurde eine offenbar seit Jahren bestehende, aber nicht angemeldete diagnostische Tätigkeit der Klasse 2 festgestellt. Die KCB verfügte die sofortige Meldung der Tätigkeit sowie die Einhaltung sämtlicher gemäss ESV erforderlicher Sicherheitsmassnahmen der Sicherheitsstufe 2, insbesondere die Erstellung eines betrieblichen Sicherheitskonzepts sowie das Einsetzen eines Beauftragten für die Biologische Sicherheit.

Ein anderer Fall betraf eine Tieranlage der Sicherheitsstufe 2, bei der auf einen Isolator, einer technischen Sicherheitsmassnahme für die Haltung von Tieren in separat entlüfteten Käfigen, verzichtet wurde. Das Weglassen dieser Massnahme bedarf einer Bewilligung des Bundes, die in diesem Fall nicht vorlag. Da nicht mit aerogen übertragbaren Infektionserregern gearbeitet wurde und die Anlage zudem einen Unterdruck gegenüber der Umgebung aufwies, erschien eine Gefährdung der Umwelt jedoch unwahrscheinlich. Somit verfügte die KCB, dass der Be-

¹ Mehrere Beanstandungen pro Betrieb sind möglich

² Tätigkeit = thematisch und zeitlich begrenzter Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen

³ Mischbetriebe „Forschung + Diagnostik“ sind möglich

triebsinhaber ein entsprechendes Gesuch für das Weglassen dieser Sicherheitsmassnahme beim zuständigen Bundesamt einzureichen hat.

Die weiteren Beanstandungen waren geringfügiger Natur und betrafen organisatorische Aspekte wie die Kennzeichnung von Anlagen der Sicherheitsstufe 2 mit dem Biogefährdungswarnzeichen, das Erstellen einer Übersicht über die aktuellen Tätigkeiten der Klasse 2 oder die Ergänzung der Dokumente für die Einsatzplanung im Notfall (jeweils 1 Betrieb).



Die Haltung von Tieren in der medizinischen Forschung (hier: Mäuse) erfordert besondere Käfige und eine adäquate Schutzbekleidung des Tierpflegepersonals zum Schutz der Umwelt und des Tiers (Barrierefunktion). Quellen: www.heinekamp.com / www.dpp-europe.com

Schlussfolgerungen

Die Inspektionen ergaben gesamthaft ein positives Bild vom Sicherheitsstandard der kontrollierten Betriebe. Sie zeigten jedoch auch, dass einzelne Betriebe über die gesetzlichen Anforderungen nur mangelhaft informiert sind. Durch Inspektionen können solche Mängel aufgedeckt, geeignete Massnahmen angeordnet und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit geleistet werden.